

Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt - Feuerwehrkostensatzung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt hat am 27.01.2009 aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung, 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) und Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes (SächsBRKG) im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102), folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenerhebung

1. Die Gemeinde Eichigt erhebt für die Erbringung von sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eichigt auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eichigt Gebühren und Auslagen (Kosten). Die Kostenersatzpflicht nach Artikel 1 § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG bleibt hiervon unberührt.
2. Sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt sind insbesondere
 - die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
 - das Einfangen von Tieren,
 - das Beseitigen von Insektennestern,
 - die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
 - Gehölzarbeiten,
 - die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
 - die Wartung und Pflege von Feuerwehrtechnik- und ausrüstung.
3. Die sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen beginnen mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und enden mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus einschließlich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder mit dem Beginn eines neuen Einsatzes.

§ 2 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind

1. derjenige verpflichtet, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen verpflichtet,

3. der Eigentümer der Sache verpflichtet, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
4. derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. Für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbare Hilfe- und Dienstleistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Hilfe- und Dienstleistung wird eine Gebühr von 5 bis 1000 Euro erhoben.
2. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Nichterhebung von Kosten bei Unbilligkeit

Kosten werden nicht erhoben, soweit ihre Erhebung eine unbillige Härte ist.

§ 5 Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Hilfe- und Dienstleistung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
2. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe erhoben und werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Hilfe- und Dienstleistung nach § 1 Abs. 3 und werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Eichigt vom 30.05.2000 außer Kraft.

Eichigt, 19.02.2009

Stölzel
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis

1. Personelle Leistungen

Euro je Stunde

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Einsatzkräfte zur Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuersicherheitswachdienst | |
| | a) Einsatzleiter bzw. Wachhabender | 20,00 |
| | b) Sicherungsposten bzw. Sicherheitsposten, Kontrollposten | 15,00 |
| 2. | Sonstige durch Angehörige der Feuerwehr erbrachte personelle Leistungen bei Einsätzen, Hilfeleistungen u.ä. | |
| | a) Einsatzleiter | 25,00 |
| | b) Einsatzkräfte | 22,00 |

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von zusätzlichen Körperschuttmitteln erbracht (Wärmestrahlschutzanzug, Chemikalienschutzanzug) ist auf die Stundensätze ein Zuschlag von 25% zu berechnen.

2. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstung

1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, einschließlich der Normbestückung

Euro je Stunde

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Einsatzleitwagen (ELW) | 40,00 |
| b) | Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) | 70,00 |
| c) | Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) | 115,00 |
| d) | Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / TS 8 / STA) | 65,00 |
| e) | Vorausfahrzeug (VF) | 60,00 |
| f) | Kleinlöschfahrzeug (B 1000) | 60,00 |
| g) | HTLF 8/8 | 80,00 |

2. Einsatz von Anhängern und Ausrüstungsgegenstände, soweit sie nicht zur Normbestückung der Fahrzeuge gehören bzw. bei Einzeleinsatz

Euro je Stunde

a) Schlauchtransportanhänger (STA)	10,00
b) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	25,00
c) Oelhaverieanhänger	25,00
d) Feldküche	10,00
e) Tragkraftspritze (TS 8)	15,00
f) Stromerzeuger	10,00
g) Beleuchtungsaggregat (BL 0,5)	10,00
h) Leichtschaumgerät (LSG 4/400 T)	10,00
i) Motorkettensäge	10,00
j) Motortrennschleifer	10,00
k) Luftheber	10,00

3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstung, sofern sie unabhängig von eingesetzten Fahrzeugen genutzt werden

	Euro je Tag
a) Druckschlauch A	10,00
b) Druckschlauch B	5,00
c) Druckschlauch C	4,00
d) Druckschlauch D	2,00
e) Saugschlauch A	11,00

3. Weitere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Bereich Schlauchwerkstatt

	Euro pro Stück
2.1. Druckschläuche	
2.1.1. Einbinden einer vorhandenen Kupplung	4,50
2.1.2. Einbinden einer neuen Kupplung	4,50
2.1.3. Einbinden und Austausch Einbindestutzen	7,00
2.1.4. Einbinden und Austausch Knaggenteil	4,50
2.1.5. Wechsel eines Dichtringes	4,50
2.1.6. Wechsel eines Sprengringes	4,50
2.1.7. Vorhandene Schlauchhülse einbinden	5,00

4. Allgemeine Festlegungen

1. Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem und gebrauchsfähigen Zustand zurückzubringen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen zur Wiederherstellung eines sauberen und gebrauchsfähigen Zustandes entsprechend dieser Anlage 1 Abs. 2 berechnet.

2. Für beschädigte oder verlorengegangene Ausleihgegenstände haftet der

Ausleiher.

3. Mit seiner Unterschrift im Ausleihbuch bzw. auf dem Auftrag/Anforderung erkennt der Leistungsnehmer die Feuerwehrkostensatzung an.
4. Die Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten. Für verbrauchte Materialien werden die jeweiligen Materialkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.